



IATA Gefahrgutvorschriften

48. Ausgabe (Deutsch)
Gültig ab 1. Januar 2007

NACHTRAG
Ausgabe August 2007

Die Benutzer der IATA Gefahrgut Vorschriften werden gebeten die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 48. Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2007, zu berücksichtigen.

Wo immer möglich wurden Änderungen oder Ergänzungen zum bestehenden Text hervorgehoben; in der PDF – Version in gelb und in der Schwarzweiss-Version in Grau um sie einfacher lokalisieren zu können.

Neue oder Ergänzte Abweichungen der Staaten (Abschnitt 2.9.2)

Ergänze CHG (Schweiz)

CHG-03 Gemäss der Strahlenschutzverordnung (StSV) ist der Transport radioaktiver Stoffe von, nach oder durch die Schweiz genehmigungspflichtig. Hiervon ausgenommen sind radioaktive Stoffe in freigestellten Packstücken. Die Genehmigung wird erteilt durch das Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, 3003 Bern, Schweiz, Fax: +41 (31) 322 83 83. Weitere Informationen sind erhältlich durch: SUVA, **B. J. Mueller**, 6002 Luzern, Schweiz, Tel.: +41 (41) **419 54 07 419 61 33**, Fax: +41 (41) 419 62 13 (2.6, 10.8.3.9.4, 10.10.3).

Ergänze FRG (Frankreich)

FRG-01 **Absichtlich freigelassen.**

Ergänze ING (Indien)

ING-01 **Gefährliche Güter dürfen nur nach, von oder durch Indien transportiert werden sofern die transportierende Fluggesellschaft durch die zuständigen Behörden des Landes in dem diese Fluggesellschaft registriert ist hierzu ermächtigt wurde. Es müssen des weiteren alle Erfordernisse der „ICAO Technical Instructions“ eingehalten werden.**

Neu

ING-02 Für den Transport von radioaktiven Stoffen von, nach oder innerhalb Indiens (dies gilt nicht für den blossen Überflug) muss die transportierende Fluggesellschaft sicherstellen, dass der Absender bzw. der Empfänger von solchen Stoffen im Besitz den notwendigen Genehmigungen seitens der indischen Behörden in Übereinstimmung mit Abschnitt 16 des Atomenergiewetzes von 1962 ist.

Anträge auf Genehmigung zum Transport solcher radioaktiver Stoffe sind zu richten an:

Atomic Energy Regulatory Board
Radiological Safety Division
Niyamak Bhavan,
Anushakti Nagar,
Mumbai — 400 094
INDIA

ING-03 Des weiteren ist für den Transport von Kriegswaffen und Kriegsmunition nach, von oder über Indien eine Genehmigung gemäss Regel 8 der Flugverkehrsregularien von 1937 in schriftlicher Form erforderlich. Anträge auf Genehmigung sind zu richten an:

Director General of Civil Aviation
Opp. Safdarjung Airport
New Delhi — 110 003
INDIA

Neu **MOG (Macao, chinesische Sonderwirtschaftszone)**

MOG-01 Fluglinien welche gefährliche Güter per Flugzeug nach, von oder über Macao, chinesische Sonderwirtschaftszone zu befördern wünschen benötigen eine schriftliche Genehmigung der zivilen Luftverkehrsbehörde von Macao, chinesische Sonderwirtschaftszone.

Weitere Informationen können unter der folgenden Adresse angefordert werden:

Flight Standards
Alameda Dr. Carlos D'Assumpção, 336-342
Centro Comercial Cheng Feng, 18º andar
Macao, China

Tel: +853 2833 8089
Fax: +853 2851 1213

Ergänze **MYG (Malaysia)**

MYG-01 Luftverkehrsgesellschaften welche gefährliche Güter jedweder Klasse von, nach oder durch das Staatsgebiet von Malaysia zu transportieren wünschen müssen vor dem Transport im Besitz einer schriftlichen Genehmigung seitens des Director General, Department of Civil Aviation, Malaysia sein (siehe Unterabschnitt 2.6, 8.1.6.9.4 und 8.3). Anträge auf Genehmigung sind zu richten an:

The Director General
Department of Civil Aviation, Malaysia
Level B1, 1, 2 & 3, Block D5, Parcel D 1-4, Block Podium
Lot 4G4, Precinct 4
Federal Government Administrative Centre
62502 62570 Putrajaya
MALAYSIA
Tel: +60 3 8886 6000
Fax: +60 3 8889 1541
AFTN: WMKKYAYT WMKKYAYX

MYG-02 Eine Genehmigung durch den Director General, Department of Civil Aviation, Malaysia für den Transport radioaktiver Stoffe nach oder von Malaysia ist von einer vorherigen Genehmigung seitens des Atomic Energy Licensing Board of Malaysia abhängig (siehe 2.6, 10.8.3.9.4, 10.10.3). Anträge auf Genehmigung oder Zulassung durch das „Atomic Energy Licensing Board of Malaysia“ sind an die folgende Adresse zu richten:

Prime Minister's Department
The Atomic Energy Licensing Board of Malaysia
Ministry of science, Technology and Innovation
12th and 13th Floors Batu 24, Jalan Dengkil
Plaza Pekeliling, No. 2
Jalan Tun Razak
50400 Kuala Lumpur 43800 Dengkil, Selangor
MALAYSIA
Tel: +60 3 8928 4100
+60 3 8926 7699
Fax: +60 3 8922 3685

Ergänze **NZG (New Zealand)**

NZG-01 Absichtlich freigelassen.

NZG-02 Absichtlich freigelassen.

Neu **PLG (Polen)**

PLG-01 Der Transport verbrauchter radioaktiver Brennstoffe oder radioaktiven Abfalls nach, von, durch oder über das polnische Staatsgebiet ist ohne vorhergehende Genehmigung des Präsidenten der Zivilluftfahrtbehörde in Konsultation mit dem Präsidenten der nationalen Atomenergiebehörde untersagt. Anträge sind zu richten an:

Civil Aviation Office
ul. Żelazna 59
00-848 Warszawa
POLAND

Ergänze **USG (Vereinigte Staaten Von Amerika)**

USG-15 Absatz 2, Buchstabe (d) ist wie folgt abzuändern:

(d) Jede Druckgasflasche muss den in der staatlichen Abweichung USG-06 genannten Anforderungen entsprechen. Wenn solche Druckgasflaschen in ein Luftfahrzeug welches Passagiere befördert verladen wird oder in einen unzugänglichen Frachtraum oder eine unzugängliche Ladeeinheit eines Nur-Frachtflugzeuges verladen werden müssen sie sich in einer **Aussenverpackung** oder einer **Umverpackung (Overpack)** befinden welche den **Leistungskriterien** der "Air Transport Association (ATA)" Spezifikation 300 für Kategorie I Versandbehälter **entspricht**.

Absatz 3, Buchstabe (c) ist wie folgt abzuändern:

(c) Jede Druckgasflasche muss den Anforderungen gemäss der staatlichen Abweichung USG-06 entsprechen und **sich entweder in einer Aussenverpackung befinden** welche den **Leistungskriterien** der "Air Transport Association (ATA)" Spezifikation 300 für Kategorie I **entspricht** oder sich in **einer entsprechenden Umverpackung (Overpack)** befinden.

Neue oder Ergänzte Abweichungen der Luftverkehrsgesellschaften (Abschnitt 2.9.4)

Ergänze **CI (China Airlines)**

CI-03 Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zum Transport angenommen, mit Ausnahme von:

1. Sammelsendungen welche einen Hauptluftfrachtbrief und einen Hausfrachtbrief aufweisen; oder
2. Sammelsendungen welche **einen Hauptluftfrachtbrief mit mehreren Hausfrachtbriefen aufweisen welche den gleichen Versender aber verschiedene Empfänger aufweisen und ausschliesslich Gefahrgüter enthalten**; oder
3. Sammelsendungen welche **mehrere Hausfrachtbriefe mit verschiedenen Versendern und Empfängern aufweisen und welche ID 8000, Konsumgüter oder UN 1266, Parfümerieerzeugnisse** enthalten; oder
4. Sammelsendungen welche mehrere Hausfrachtbriefe mit **verschiedenen Versendern und Empfängern** aufweisen und welche ID 8000, Konsumgüter oder UN 1266, Parfümerieerzeugnisse zusammen mit ungefährlichen Gütern enthalten.

(siehe 1.3.3, 8.1.2.4, 9.1.6 und 10.8.1.5)

Ergänze **CX (Cathay Pacific)**

CX-04 Der Versender muss eine jederzeit erreichbare Notfalltelefonnummer einer Person zur Verfügung stellen welche im Besitz aller notwendigen Informationen in Bezug auf die Gefahren, Eigenschaften und ggfs. zu ergreifender Massnahmen im Falle eines Unfalls oder Vorfalls. Die Notfalltelefonnummer muss die Landesvorwahl und Ortsvorwahl mit einschliessen.

Eine solche jederzeit erreichbare Notfalltelefonnummer ist nicht erforderlich für gefährliche Güter welche keine Versendererklärung für Gefahrgüter benötigen.

Anmerkung:

Die Kontaktadresse für zusätzliche Information oder Genehmigung seitens der Luftverkehrsgesellschaft ist:

Cargo Services Manager
Quality, Safety and Security
Cargo Department
9/F South Tower, Cathay Pacific City
Hong Kong International Airport
Hong Kong
Tel: +852-2747 7164
Fax: +852-2141 7164
Teletype: HDQDGCX
E-mail: cgo#dgr@cathaypacific.com

Neu **CZ (China Southern)**

CZ-01 Gefährliche Güter in Freigestellten Mengen werden nicht zum Transport angenommen. (Siehe Unterabschnitt 2.7)

CZ-02 Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zum Transport angenommen, mit Ausnahme von:

- Sammelsendungen welche UN 1845, Kohlendioxid, fest (Trockeneis) enthalten sofern dieses als Kühlmittel benutzt wird
- Sammelsendungen welche lediglich einen Hausfrachtbrief aufweisen.

CZ-03. Der Versender muss eine jederzeit erreichbare Notfalltelefonnummer einer Person oder Agentur zur Verfügung stellen welche im Besitz aller notwendigen Informationen in Bezug auf die Gefahren, Eigenschaften und ggfs. zu ergreifender Massnahmen im Falle eines Unfalls oder Vorfalls. Die Notfalltelefonnummer mit der vorangestellten Worten „Emergency Contact“ (Notfallkontakt) oder „24 hour number“ (24 Stunden erreichbare Rufnummer) muss die Landesvorwahl und Ortsvorwahl mit einschliessen und auf der Versendererklärung für Gefahrgüter angegeben werden, vorzugsweise in der Spalte „Additional Handling Information“(zusätzliche Abfertigungshinweise).

Eine solche jederzeit erreichbare Notfalltelefonnummer ist nicht erforderlich für gefährliche Güter welche keine Versendererklärung für Gefahrgüter benötigen.

CZ-04 Kühlräume für Gefahrgüter sind nicht verfügbar, mit Ausnahme von Kohlendioxid, Fest (Trockeneis) wenn als Kühlmittel benutzt.

CZ-05 CSN wird keine Erfüllungsgehilfen und Agenturen (Cargo Sales Agents) für die Annahme oder Abfertigung von gefährlichen Gütern in China einsetzen.

CZ-06 Unterklasse 2.3, Giftige Gase, werden nicht zum Transport angenommen.

CZ-07 Radioaktive Stoffe werden ausschliesslich in den Kategorien I – weiss (Category I – white) und Kategorie II – gelb (Category II – yellow) zum Transport angenommen.

CZ-08 UN 3090, Lithiumbatterien. Primäre (nicht wiederaufladbare) Lithiumbatterien werden nicht zum Transport als Fracht auf Passagierflugzeugen angenommen. Dieses Verbot schliesst ausdrücklich

Lithiumbatterien ein welche unter Sonderbestimmung A 45 von den Bestimmungen dieser Vorschriften ausgenommen sind.

Ergänze **FX (Federal Express)**

FX-01 Artikel und Substanzen der Klasse 1 werden nicht ohne vorherige Genehmigung zum Transport ausserhalb der USA angenommen (**siehe Verpackungsvorschriften 101–143**). **Federal Express wird keine Explosivstoffe der Unterklasse 1.3 zum Transport annehmen.**

Ergänze **JL (Japan Air Lines)**

JL-06 Magnetisierte Stoffe werden nicht in Luftfahrzeugen transportiert sofern das Netto Gewicht des eigentlichen magnetischen Materials die folgenden Werte überschreitet:

- 2 000 kg in einer Ladeeinheit (ULD) sowie Bulk Compartment — (B-747F oder B-747 Flugzeug);
- ~~1 200 kg in einer Ladeeinheit (ULD) — (DC-10 oder MD-11 Flugzeug);~~
- 2 000 kg in einer Ladeeinheit (ULD) sowie Bulk Compartment — (B-767F oder B-767 Flugzeug);
- 2 000 kg in einer Ladeeinheit (ULD) sowie Bulk Compartment — (B-777 Flugzeug);
- 600 kg in einem Flugzeug — (B-737 Flugzeug)

(siehe Verpackungsvorschriften 902.)

JL-09 Gefahrgut in Einzelverpackungen nach UN-Spezifikation „1A1 steel drums“ (1A1 Fässer aus Stahl) und „3A1 steel jerricans“ (3A1 Stahl Kannister) werden nicht zum Transport angenommen, sofern sie nicht in einer Umverpackung auf einer geeignet grossen Holzpalette verpackt sind um zumindest Ober- und Unterseite der Verpackung zu schützen.

Ergänze **KA (Hong Kong Dragon Airlines (Dragonair))** (Alle Abweichungen von Hong Kong Dragon Airlines wurden in Übereinstimmung mit den entsprechenden Abweichungen von Cathay Pacific (CX) gebracht)

KA-02 Alle zusammengesetzten Verpackungen welche flüssige Gefahrgüter der Verpackungsgruppen I, II oder III enthalten müssen ausreichende Mengen an saugfähigem Material enthalten um den Inhalt aller Innenverpackungen absorbieren zu können (siehe 5.0.2.12.2.)

KA-03 In Metalltrommeln (1A1, 1A2, 1B1, 1B2, 1N1 & 1N2) und folgenden Kombinationsverpackungen (6HA1 & 6HB1) verpackte Gefahrgüter sind nicht zum Transport zulässig, ausser unter Verwendung einer starken Umverpackung (siehe 5.0.1.5).

KA-04 Der Versender muss eine jederzeit erreichbare Notfalltelefonnummer einer Person zur Verfügung stellen welche im Besitz aller notwendigen Informationen in Bezug auf die Gefahren, Eigenschaften und ggfs. zu ergreifender Massnahmen im Falle eines Unfalls oder Vorfalls. Die Notfalltelefonnummer muss die Landesvorwahl und Ortsvorwahl mit einschliessen.

Eine solche jederzeit erreichbare Notfalltelefonnummer ist nicht erforderlich für gefährliche Güter welche keine Versendererklärung für Gefahrgüter benötigen.

Anmerkung:

Die Kontaktadresse für zusätzliche Information oder Genehmigung durch die Luftverkehrsgesellschaft ist:

Cargo Services Manager
Quality, Safety and Security
Cargo Department
9/F South Tower, Cathay Pacific City
Hong Kong International Airport
Hong Kong
Tel: 852-2747 7164
Fax: 852-2141 7164
Teletype: HDQDGCX
E-mail: cgo#dgr@cathaypacific.com

KA-05, KA-06, KA-07 Absichtlich freigelassen.

Neu **KQ (Kenya Airways)**

KQ-01 Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zum Transport angenommen, mit Ausnahme von:

- i. ID 8000 , Konsumgütern
- ii. UN 1845 Kohlendioxid, fest (Trockeneis), wenn als Kühlmittel für nicht gefährliche Güter verwendet.

KQ-02 Gefährliche Güter in Freigestellten Mengen (siehe Unterabschnitt 2.7) werden nicht zum Transport angenommen.

KQ-03 Gefährliche Güter werden nicht zum Transport in der Luftpost angenommen.

KQ-04 Gefährliche Güter welche das „Giftgas“ – Abfertigungskennzeichen (Unterklasse 2.3) aufweisen werden nicht zum Transport angenommen.

KQ-05. Der Versender muss eine jederzeit erreichbare Notfalltelefonnummer einer Person oder Agentur zur Verfügung stellen welche im Besitz aller notwendigen Informationen in Bezug auf die Gefahren, Eigenschaften und ggfs. zu ergreifender Massnahmen im Falle eines Unfalls oder Vorfalls. Die Notfalltelefonnummer muss die Landesvorwahl und Ortsvorwahl mit einschliessen und sowohl auf der Versendererklärung für Gefahrgüter vorzugsweise in der Spalte „Additional Handling Information“ (zusätzliche Abfertigungshinweise“) als auch auf den Packstücken angegeben werden..

KQ-06 Bergungsverpackungen werden nicht zum Transport angenommen.

KQ-07 Transfersendungen von anderen Fluggesellschaften (Interline Transfer) werden nicht zum Transport angenommen, es sei denn eine Kopie der Annahmekontrolliste zusammen mit der Versendererklärung für Gefahrgüter und dem Luftfrachtbrief begleitet die Sendung.

Ergänze **LG (Luxair)**

LG-02 Radioaktive Stoffe sind mit einer maximalen Transportkennzahl (T.I.) von 2 pro Flugzeug zur Beförderung mit Passagierflugzeugen zugelassen (siehe 9.3.10.3 and 10.5.17)

Radioaktive Stoffe sind verboten auf Flugzeugen des Typs Embraer und DHC8-400 mit Ausnahme von UN 2908, UN 2910 und UN 2911 (Radioaktive Stoffe, freigestellte Versandstücke).

Ergänze **MP (Martinair)**

MP-03 Wenn eine Versendererklärung für gefährliche Güter erforderlich ist so müssen drei (3) Kopien zu jeder Sendung zur Verfügung stehen. **Falls Sendungen von anderen Fluggesellschaften an Martinair transferiert werden so müssen zwei (2) Originale dem Luftfrachtbrief beigefügt sein.**

Neu **MU (China Eastern Airlines)**

MU-01 Spaltbares Material wird nicht angenommen.

MU-02 Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht angenommen, mit Ausnahme von:

- Sammelsendungen welche UN 1845, Kohlendioxid, fest (Trockeneis) enthalten sofern als Kühlmittel benutzt.
- Sammelsendungen welche lediglich einen Hausfrachtbrief aufweisen.

MU-03 Gefährliche Güter als Luftpost mit Herkunft aus China werden nicht zum Transport angenommen.

MU-04 Feuerwerkskörper mit Herkunft aus China werden nicht zum Transport angenommen.

MU-05 Kleine Zylinder mit gasförmigem Sauerstoff oder Luft für medizinische Zwecke (siehe 2.3.4.1) sind weder im Handgepäck noch im aufgegebenen Gepäck eines Fluggastes gestattet. Sofern ein Fluggast zusätzlichen Sauerstoff benötigt muss eine vorherige Anfrage bei China Eastern Airlines erfolgen.

Neu **NW (Northwest Airlines)**

NW-06

Lithium Batterien. Die folgenden Bestimmungen gelten sowohl für den Transport von primären (nicht wiederaufladbaren) Lithium-Metall-Batterien als auch für den Transport von sekundären (wiederaufladbaren) Lithium – Ionen – Batterien:

- (a) Primäre Lithium(metall)batterien, einschliesslich solchen Batterien welche die Bestimmungen von Sonderbestimmung A 45 erfüllen, müssen als unter UN 3090, Lithiumbatterien klassifiziert transportiert werden und werden nur angenommen sofern diese als „Nur für Frachtflugzeuge“ (Cargo Aircraft Only) angeboten werden. Die einzige Ausnahme besteht für Lithiumbatterien, in Geräte eingebaut (UN 3091) welche in Übereinstimmung mit Sonderbestimmung A 45 (e) versendet werden können;
- (b) Sekundäre (wiederaufladbare) Lithiumbatterien (UN 3090) und wiederaufladbare Lithiumbatterien welche unter den Bestimmungen von Sonderbestimmung A 45 transportiert werden sind sowohl für Passagierflugzeuge als auch für Nur – Frachtflugzeuge zulässig sofern die Bedingungen von NW-01 eingehalten werden. Die Spalte für zusätzliche Abfertigungshinweise (Additional Handling Information) auf der Versendererklärung für gefährliche Güter oder dem Luftfrachtbrief, wie zutreffend, muss den deutlichen Hinweis enthalten dass es sich um sekundäre (wiederaufladbare) Lithiumbatterien handelt.

Neu **OO (SkyWest Airlines)**

OO-01 Kommerzielle Sendungen von gefährlichen Gütern sind beschränkt auf UN 3373, Infektiöse Stoffe der Kategorie B. UN 3373 wird unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zum Transport angenommen:

- Die Anforderungen an Verpackungen welche Trockeneis enthalten werden eingehalten (siehe Verpackungsvorschrift 904)
- Jedes Packstück muss die für Trockeneis erforderlichen Kennzeichnungen und Markierungen aufweisen
- Die erlaubte Maximalmenge pro Packstück darf 4 kg für feste Stoffe und 4 L für flüssige Stoffe nicht überschreiten.

Neu **OU (Croatia Airlines)**

OU-01 Vorhergehende Vereinbarungen müssen für alle Sendungen mit gefährlichen Gütern, wie durch diese Bestimmungen definiert, getroffen werden (siehe 1.3.2 und 9.1.1.).

OU-02 Kleine Zylinder mit gasförmigem Sauerstoff oder Luft für medizinische Zwecke sind ausschliesslich im aufgegebenen Gepäck eines Fluggastes gestattet. Sofern ein Fluggast zusätzlichen Sauerstoff benötigt so wird dieser nach vorhergehender Absprache durch die Fluggesellschaft zur Verfügung gestellt (siehe 2.3.4.1).

OU-03 Rollstühle oder andere batteriebetriebene Mobilitätshilfen mit nicht auslaufsicheren Nassbatterien werden nicht zum Transport angenommen (siehe 2.3.2.4 und 9.3.1.5).

OU-04 Gefährliche Güter in „Begrenzten Mengen“ („Y“- Verpackungsvorschriften) werden nicht zum Transport angenommen (siehe 2.8. und alle Y - Verpackungsvorschriften).

OU-05 Gefährliche Güter in Freigestellten Mengen werden nicht zum Transport angenommen (siehe 2.7).

OU-06 Biologische Stoffe der Kategorie B (UN 3373) werden in der Luftpost nicht angenommen.

OU-07 Sauerstoffgeneratoren werden nicht angenommen.

OU-08 Bergungsverpackungen werden nicht angenommen.

OU-09 Klasse 7: Spaltbares Material wird nicht angenommen.

OU-10 Der Versender muss eine jederzeit erreichbare Notfalltelefonnummer einer Person oder Agentur zur Verfügung stellen welche im Besitz aller notwendigen Informationen in Bezug auf die Gefahren, Eigenschaften und ggfs. zu ergreifender Massnahmen im Falle eines Unfalls oder Vorfalles. Die Notfalltelefonnummer mit der vorangestellten Worten „Emergency Contact“ (Notfallkontakt) oder „24 hour number“ (24 Stunden erreichbare Rufnummer) muss die Landesvorwahl und Ortsvorwahl mit einschliessen und auf der Versendererklärung für Gefahrgüter angegeben werden, vorzugsweise in der Spalte „Additional Handling Information“ (zusätzliche Abfertigungshinweise“) (siehe 8.1.6.11 oder 10.8.3.11).

OU-11. Explosivstoffe werden nicht zum Transport angenommen, mit Ausnahme von Substanzen und Artikeln der Unterklasse 1.4 S (siehe 5.1)

OU-12 Infizierte Tiere, lebend oder tot, werden nicht zum Transport angenommen.

OU-13 Gefährliche Güter werden nicht auf ATR 42 Flugzeugen akzeptiert mit Ausnahme von Trockeneis in beschränkten Mengen als Kühlmittel für verderbliche Güter.

OU-14 Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zum Transport angenommen mit Ausnahme von UN 1845, Kohlendioxid, fest (Trockeneis) wenn als Kühlmittel benutzt (siehe 8.1.2.4).

OU-15 Selbstaufblasende Flösse, Luftfahrt – Überlebensausrüstungen oder Notfallrutschen sind auf maximal eine Einheit pro Flugzeug beschränkt und müssen in Übereinstimmung mit Verpackungsvorschrift 905 verpackt sein.

OU-16 Biologische Stoffe der Kategorie B (menschlicher oder tierischer Herkunft) werden nur akzeptiert falls unter UN 2814 oder UN 2900, wie zutreffend, klassifiziert.

Anmerkung: Biologische Stoffe der Kategorie B sind zum Transport weder als Handgepäck noch im aufgegebenen Gepäck zulässig und dürfen auch nicht an der Person mitgeführt werden.

Die einzigen Ausnahmen von dieser Abweichung bestehen in:

- Jeder Form von Gewebematerial oder Organen welche zur Verwendung als Transplantat bei Menschen oder Tieren vorgesehen ist;
- Blut oder Blutkomponenten welche frei von Krankheitserregern ist und zur Verwendung zu Transfusions – oder Transplantationszwecken bei Menschen oder Tieren vorgesehen ist.

In den vorgenannten Fällen muss der Luftfrachtbrief eine detaillierte Beschreibung enthalten welche eine Identifikation als nicht diesen Vorschriften unterliegendes Material erlaubt (siehe Verpackungsvorschrift 602 und 8.2)

Neu **OZ (Asiana Airlines)**

OZ-01 Vorherige Vereinbarungen müssen für alle Sendungen mit gefährlichen Gütern, wie durch diese Bestimmungen definiert, getroffen werden. Gefährliche Güter ohne Buchung werden abgelehnt.

OZ-02 Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zum Transport angenommen, mit Ausnahme von:

1. Sammelsendungen welche einen Hauptluftfrachtbrief mit einem Hausluftfrachtbrief aufweisen; oder
2. Sammelsendungen welche UN 1845, Kohlendioxid, fest (Trockeneis) enthalten, sofern als Kühlmittel für nicht gefährliche Güter benutzt.

OZ-03 Klasse 1, Explosivstoffe werden zum Transport angenommen unter der Voraussetzung dass eine vorherige Genehmigung durch Asiana Airlines vorliegt. Dies gilt nicht für Firmeninterne Materialien (COMAT), Teile, Ausrüstungsgegenstände und kleine Mengen von Munition als Fluggastgepäck wie durch 2.3.2.2 gestattet.

Für weitere Informationen oder zur Erlangung von Genehmigungen wenden Sie sich bitte an:

Asiana Airlines, Cargo Service Team
P.O. Box 400-340
2165-160 Woonseo-Dong Joong-Gu,
Incheon, Korea
Fax: +82-32-744-2779
E-mail: aacy@flyasiana.com

OZ-04 Klasse 3, brennbare Flüssigkeiten der Verpackungsgruppe I werden nicht zum Transport angenommen.

OZ-05 Sauerstoffgeneratoren, chemisch – UN 3356 werden zum Transport nicht angenommen.

OZ-06 Klasse 7, Radioaktive Stoffe: Typ B (M) und Typ C Packstücke sowie spaltbares Material wird zum Transport nicht angenommen.

OZ-07 Klasse 7, Radioaktive Stoffe: Typ B (U) Packstücke werden nur zum Transport auf Nur-Frachtflugzeugen (Cargo Aircraft Only) angenommen.

Neu **PG (Bangkok Airways)**

PG-01 Gefährliche Güter, wie durch diese Bestimmungen definiert, werden zum Transport nicht angenommen mit Ausnahme der Artikel und Substanzen deren Mitführung Fluggästen und Besatzungsmitgliedern gestattet ist (**siehe 2.3 und Tabelle 2.3.A**).

PG-02 Kommerzielle Sendungen mit gefährlichen Gütern werden nicht angenommen. Firmeninterne Materialien (COMAT) und Flugzeugersatzteile werden angenommen wenn in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften abgefertigt (**siehe 2.5.2**).

Anmerkung: Für weitere Informationen, Prüfung oder Genehmigung seitens der Fluggesellschaft wenden Sie sich bitte an:

Jirapon Hirunrat (Mr.)
Senior Flight Operations Control Manager
BANGKOK AIRWAYS CO., LTD.
2FL, Bangkok Air Operations Complex
999 Mu. 4 Bangna- Tart Road, Bangchalong
Bangplee, Samutprakarn
10540 THAILAND

Tel: +662 328 3309, +662 328 3306

Fax: +662 325 0647

E-mail: jirapon@bangkokair.com

E-mail: bkkocc@bangkokair.com

AFTN: VTBSBKPX

SITA: BKKOCPG

Ergänze **QK (Air Canada Jazz)**

QK-01 Absichtlich freigelassen.

Ergänze **SQ (Singapore Airlines / Singapore Airlines Cargo)**

SQ-01 Nur Explosivstoffe der Unterklasse 1.4 S welche nach den Begrenzungen für „Passagier und Frachtflugzeug“ oder „Nur Frachtflugzeug“ verpackt sind werden angenommen. (Für Verladung in den Haupteck – Laderäumen wenden Sie sich bitte an die Fluggesellschaft).

SQ-02 Gegenstände oder Substanzen mit einer Haupt – oder Nebengefahr in Unterklasse 2.1 oder Klasse 4, sofern gemäss den Vorschriften für „Passagier – und Frachtflugzeuge“ verpackt, müssen auf dem Unterdeck (Lower Deck) verladen werden.

SQ-05 Nach und über die Vereinigten Staaten werden ausschliesslich gefährliche Güter der Unterklasse 6.2 und der Klassen 7 und 9 transportiert. (Unterklasse 6.2 wird ausschliesslich auf Nur-Frachtflugzeugen transportiert).

SQ-07 Gegenstände oder Substanzen mit einer Hauptgefahr oder Nebengefahr in Klasse 3 oder 5, verpackt gemäss den Bestimmungen sowohl für Passagierflugzeuge als auch für Nur-Frachtflugzeuge können angenommen werden. (Für Verladung in den Haupteck – Laderäumen wenden Sie sich bitte an die Fluggesellschaft).

SQ-09 Sendungen mit gefährlichen Gütern von anderen Fluggesellschaften werden nicht akzeptiert ausser wenn vorhergehende Vereinbarungen mit SQ getroffen wurden. (Für weitere Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr SIA Frachtbüro).

Neu **TY (Iberworld Airlines)**

TY-01 Gefährliche Güter in freigestellten Mengen werden nicht angenommen.

TY-02 Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht angenommen.

TY-03 Infizierte Tiere, lebend oder tot, werden nicht angenommen.

TY-04 Klasse 7, Radioaktive Stoffe werden nicht angenommen.

TY-05 Rollstühle mit nicht auslaufsicheren Nassbatterien werden nicht angenommen.

TY-06 Trockeneis wird als Fracht nicht akzeptiert.

Neu **UA (United Airlines)**

UA-14 Bestimmte Reagenzien und Giftstoffe welche durch das US Zentrum für Seuchenkontrolle (Centers for Disease Control, CDC) unter 42 CFR Abschnitt 73 oder durch das US – Landwirtschaftsministerium (US Department of Agriculture) unter 9 CFR Abschnitt 121.3 beschränkt sind werden nicht zum Transport angenommen.

Ergänze **US (US Airways)**

US-01 Sendungen welche in diesen Bestimmungen oder in den US – Gefahrguttransportbestimmungen einschliesslich deren Revisionen aufgeführt sind werden nicht zum Transport angenommen, mit Ausnahme der als „nicht beschränkt“ (not restricted) erwähnten.

US-02, US-03 und US-07 Absichtlich freigelassen.

Abschnitt 2

Pg. 9 – Amend 2.1.1 as shown:

2.1.1 Gefahrgüter welche unter allen Umständen im Luftverkehr verboten sind

Jeder Stoff oder Artikel welcher, so wie zum Transport angeboten, unter normalerweise beim Transport auftretenden Bedingungen fähig ist zu explodieren, gefährlich zu reagieren, Flammen, gefährliche Hitze oder gefährliche giftige, ätzende oder entzündbare Gase oder Dämpfe zu entwickeln, darf unter keinen Umständen in Luftfahrzeugen transportiert werden.

Anmerkung:

1. Eine Auswahl von gefährlichen Gütern von denen bekannt ist dass sie die oben aufgeführte Beschreibung erfüllen, wurden in Normaldruck und ohne Angabe einer UN-Nummer in die Gefahrgutliste (Unterabschnitt 4.2) mit dem Wort „Verboten“ in den Spalten I, J und K, L aufgenommen. Es ist zu berücksichtigen, dass es unmöglich ist alle Gefahrgüter welche unter allen Umständen zum Lufttransport verboten sind, aufzulisten. Es ist daher notwendig, mit der entsprechenden Sorgfalt zu prüfen, dass solche Güter zum Lufttransport nicht angeboten werden.
2. 2.1.1 findet Anwendung auf Artikel und Gegenstände welche aus Sicherheitsgründen an den Hersteller zurückgegeben werden, wie z.B. defekte Lithiumbatterien (siehe Sonderbestimmung A 154).

Pg 14 – Add new paragraph 2.3.4.5 as follows:

2.3.4.5 Geräte zur Überwachung chemischer Stoffe

Instrumente welche radioaktive Stoffe innerhalb der durch Tabelle 10.5.A gesetzten Grenzwerte enthalten wie z.B. Geräte zur Überwachung chemischer Reaktionen (Chemical Agent Monitor, CAM) und / oder Schnellwarn – und Analysegeräte (Rapid Alarm and Identification Device Monitor (RAID-M)) , sicher und ohne Lithiumbatterien verpackt sind sofern durch Mitarbeiter der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) bei Dienstreisen mitgeführt.

Abschnitt 3

Pg. 107 – Tabelle 3.6.A. Muss wie unten gezeigt abgeändert werden:

Verpackungsgruppe	Orale Toxizität LD ₅₀ (mg/kg)	Dermale Toxizität LD ₅₀ (mg/kg)	Inhalations-Toxizität bei Stäuben und Nebeln LC ₅₀ (mg/L)
I	≤ 5,0	≤ 50	≤ 0,2
II	> 5,0 aber ≤ 50	> 50 aber ≤ 200	> 0,2 aber ≤ 2,0
III ^a	> 50 aber ≤ 300	>200 aber ≤ 1 000	> 2,0 aber ≤ 40 4,0

Abschnitt 4

Pg. 222 – Für UN 3090 und UN 3091 ist jeweils Sonderbestimmung A 154 hinzuzufügen:

UN/ ID nr. A	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung B	Kl. Oder Unt. Kl. C	Neb. Gef. D	Gefahren- kennzeichen E	Verp. Gr. F	Passagier und Frachtflugzeuge				Nur Frachtflugzeuge		Sond Best siehe 4.4 M	ERG Kodex N
						Bern. Menge		Verp. Vor- schr. I	Max Netto menge/ Packst. J	Verp. Vor- schr. K	Max Netto menge/ Packst. L		
						Verp. Vor- schr. G	Max Netto menge/ Packst. H						
3090	Lithiumbatterien †	9		Verschiedene	II	—	—	903	5 kg G	903	30 kg G	A45 A88 A99 A154	9W
3091	Lithiumbatterien in Geräte eingebaut †	9		Verschiedene	II	—	—	Siehe 912		Siehe 912		A45 A48 A154	9W
3091	Lithium batteries mit Geräte verpackt †	9		Verschiedene	II	—	—	Siehe 918		Siehe 918		A45 A154	9W

Pg. 236 – Für UN 2949 ist der Ausdruck “hydrated“ (hydriert) hinzuzufügen, der vollständige Eintrag lautet:

2949	Natriumhydrogensulfid hydrated mit 25% oder mehr Kristalwasser	8		Ätzend	II	Y815	5 kg	815	15 kg	817	50 kg		8L
------	--	---	--	--------	----	------	------	-----	-------	-----	-------	--	----

Pg. 277 – Für UN 1693 ist das Wort “Toxisch“ in der Spalte E einzutragen:

1693	Tränengassubstanz, flüssig, n.a.g. ★	6.1		Toxisch	I II	— —	— —	Verboten Verboten		Verboten 611	5 L	A2 A36	6i 6i
------	--------------------------------------	-----	--	----------------	---------	--------	--------	----------------------	--	-----------------	-----	-----------	----------

Pg. 368 – 4.4: Hinzufügen einer neuen Sonderbestimmung A 154 mit dem nachstehenden Wortlaut:

A154 Lithiumbatterien welche seitens des Hersteller aus Sicherheitsgründen als defekt angesehen werden oder welche beschädigt sind so dass die Möglichkeit von Hitzeentwicklung, Feuer oder Kurzschluss besteht sind zum Transport verboten (z.B. Batterien welche aus Sicherheitsgründen an den Hersteller zurückgeschickt werden).

Abschnitt 5 (PI = Packing Instruction)

Pg. 379 – Tabelle 5.0.C: Einfügen einer zusätzlichen Reihe für Plastikbehälter (Aerosole) IP7C und Änderung der verbleibenden Innenverpackungen wie nachfolgend gezeigt:

Metallbehälter (Aerosole) nicht nachfüllbar	IP7B	6.1.8
Plastikbehälter (Aerosole) nicht nachfüllbar	IP7C	6.1.9
Glasampullen (Glasröhrchen)	IP8	6.1.9 6.1.10
Flexible Metall-oder Kunststoffröhrchen	IP9	6.1.10 6.1.11
Beutel mit Aluminium oder Kunststoff beschichtet	IP10	6.1.11 6.1.12

Pg. 502 – PI 650: Der letzte Absatz ist wie folgt zu ändern:

Wenn ein Luftfrachtbrief benutzt wird so **muss** in der Spalte „Art und Menge der Güter (Nature and Quantity of Goods)“ UN 3373“ und der Text “Biological Substance Category B“ (Biologische Stoffe Kategorie B“ angegeben werden, **vorzugsweise mit der vorangestellten UN-Nummer** .

Abschnitt 6

Pg. 562 – 6.0.3.6.2: Der letzte Satz ist wie gezeigt zu streichen:

6.0.3.6.2 Der Buchstabe „W“ hinter dem Verpackungscode bedeutet, dass die Verpackung, obwohl vom selben Typ wie durch den Code angezeigt, trotzdem nach anderen Spezifikationen als in Unterabschnitt 6.2 beschrieben hergestellt wurde und gemäss den Anforderungen von 6.0.1.3 als gleichwertig angesehen wird. ~~Der Transport solcher Verpackungen, im Lufttransport, ist von der schriftlichen Bewilligung des Herkunftsstaates abhängig.~~

Abschnitt 7

Pg. 597 – 7.2.2.3.2: 7.2.2.3.2(a) & (b) sind wie unten gezeigt abzuändern:

7.2.2.3.2 Gefahrenkennzeichen müssen die folgenden Spezifikationen erfüllen:

- (a) Sie müssen quadratisch, im Winkel von 45° aufgesetzt (diamantförmig), mit Mindestabmessungen von 100 × 100 mm, sein, ausgenommen wie in 7.2.2.3.1 vorgesehen. Die Gefahrenkennzeichen weisen eine Begrenzungslinie auf welche 5mm innerhalb der Aussenkante parallel zu dieser verläuft. In der oberen Hälfte des Kennzeichens muss die Begrenzungslinie in der gleichen Farbe wie das Gefahrensymbol gehalten sein, in der unteren Hälfte muss die Begrenzungslinie der Farbe der Ziffer in der unteren Ecke entsprechen. Die Kennzeichen sind in zwei Hälften aufgeteilt. Mit Ausnahme der Unterklassen 1.4, 1.5 und 1.6 ist die obere Hälfte des Kennzeichens für das Bildsymbol reserviert und die untere Hälfte wird für den Text, die Nummer der Klasse oder Unterklasse und für die Verträglichkeitsgruppe, wie zutreffend, benutzt.
- (b) Symbole, Text und Nummern müssen auf allen Kennzeichen in Schwarz erscheinen, mit Ausnahme von:
1. Kennzeichen der Klasse 8, wo Text (wenn vorhanden) und die Nummer der Klasse in Weiss erscheinen müssen;
 2. Kennzeichen mit vollständig grünem, rotem oder blauem Hintergrund, wo diese in Weiss erscheinen dürfen;
 3. Kennzeichen der Unterklasse 5.2 in welchem dass Symbol in weiss abgebildet werden darf

Pg. 607 – Abbildung 7.3.M

Die Abbildung 7.3.M ist durch die unten gezeigte zu ersetzen. Die Begrenzungslinie in der oberen Hälfte des diamantenförmigen Gefahrenkennzeichens muss in weiss ausgeführt werden und sich in Übereinstimmung mit der Farbe des Flammensymbols (ebenfalls weiss) befinden.



Abschnitt 8

Pg. 581 – 8.1.6.9.2(c): Wie unten gezeigt abzuändern:

- (c) Wo die maximale Menge **je Verpackung** als „No Limit“ (Keine Begrenzung, Frei) oder aber eine Verpackungsvorschrift als Querverweis in den Spalten H, J oder L der Gefahrgutliste angegeben ist, muss die Nettomenge des in jeder Verpackung enthaltenen Gefahrguts angegeben sein mit Ausnahme von: **UN 2794, UN 2795, UN 2800, UN 2807, UN 2857, UN 2990, UN 3072, UN 3164, UN 3166, UN 3171 und UN3292, wo das Bruttogewicht angegeben werden muss.**

Pg. 626 – Abbildung 8.1.B: Die Beispielabbildung ist mit der unten gezeigten zu ersetzen.

SHIPPER'S DECLARATION FOR DANGEROUS GOODS						
Shipper			Air Waybill No. Page of Pages Shipper's Reference Number <i>(optional)</i>			
Consignee			<i>For optional use for Company logo name and address</i>			
<i>Two completed and signed copies of this Declaration must be handed to the operator.</i>			WARNING Failure to comply in all respects with the applicable Dangerous Goods Regulations may be in breach of the applicable law, subject to legal penalties.			
TRANSPORT DETAILS						
This shipment is within the limitations prescribed for: <i>(delete non-applicable)</i>		Airport of Departure:				
<input type="checkbox"/> PASSENGER AND CARGO AIRCRAFT	<input type="checkbox"/> CARGO AIRCRAFT ONLY					
Airport of Destination:			Shipment type: <i>(delete non-applicable)</i> <input type="checkbox"/> NON-RADIOACTIVE <input type="checkbox"/> RADIOACTIVE			
NATURE AND QUANTITY OF DANGEROUS GOODS						
Dangerous Goods Identification						
UN or ID No.	Proper Shipping Name	Class or Division (Subsidiary Risk)	Pack- ing Group	Quantity and type of packing	Packing Inst.	Authorization
Additional Handling Information						
I hereby declare that the contents of this consignment are fully and accurately described above by the proper shipping name, and are classified, packaged, marked and labelled/placarded, and are in all respects in proper condition for transport according to applicable international and national governmental regulations. I declare that all of the applicable air transport requirements have been met.				Name/Title of Signatory Place and Date Signature <i>(see warning above)</i>		

Pg. 636 – 8.2.3: Wie nachfolgend gezeigt abzuändern:

Wenn eine Versendererklärung für gefährliche Güter nicht erforderlich ist so muss die Spalte "Art und Menge der Güter" (Nature and Quantity of Goods) des Luftfrachtbriefes die folgenden Informationen aufweisen. Die Reihenfolge ihrer Darstellung ist optional, jedoch wird die unten gezeigte Reihenfolge empfohlen:

- UN-oder ID-Nummer;
- Richtige Versandbezeichnung;
- Klassen- oder Unterklassen-Nummer;
- Nebengefahr, falls vorhanden;
- Verpackungsgruppe;
- Anzahl der Packstücke;
- Nettomenge pro Packstück; und
- Verpackungsvorschrift-Nummer.

Anhang C.2

Pg. 758 – Tabelle C.2: Der letzte Eintrag in der Tabelle ist wie folgt zu ändern::

3,6,9-**Triethyl**-3,6,9-trimethyl-1,4,7-triperoxonane (UN3105)

Anhang E.1

Pg. 776 – Der Eintrag ist wie folgt zu ändern:

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA (USA)

Gesetzgebende Körperschaft:

US Department of Transportation
Associate Administrator for Hazardous Materials Safety
Pipeline and Hazardous Materials Safety Administration
1200 New Jersey Ave., SE
East Building, Second Floor
Washington, DC 20590
USA

Tel: **+1 (202) 366 4488**
Fax: +1 (202) 366 3753
E-mail: infoctr@dot.gov